PLANZEICHENERKLÄRUNG

Bestand, Grenzen, Sonstiges

- Vorhandene Bebauung
- Zaun
- Mauer
- Kanalschacht
- Stadtgrenze
- Gemarkungsgrenze
- Flurgrenze
- Flurstücksgrenze
- 123,79 Höhenpunkt

Art der baulichen Nutzung

WS	Kleinsiedlungsgebiet	GE	Gewerbegebiet
WR	Reines Wohngebiet	GI	Industriegebiet
WA	Allgemeines Wohngebiet	SW	Wochenendhausgebiet
MD	Dorfgebiet	SO	Sondergebiet
MI	Mischgebiet		
MK	Kerngebiet		

Maß der baulichen Nutzung

z.B. III Zahl der Vollgeschosse, Höchstgrenze
(III) Zahl der Vollgeschosse, zwingend
G Zusätzliches Garagengeschoß
0.4 Grundflächenzahl
0.7 Geschoßflächenzahl
3.0 Baumassenzahl
O Offene Bauweise
ED Nur Einzel- oder Doppelhäuser zulässig
HG Nur Hausgruppen zulässig
g Geschlossene Bauweise
Baulinie
Baugrenze
Stellung baulicher Anlagen bei zwei Hauptrichtungen

bauliche Anlagen für den Gemeinbedarf

Flächen für den Gemeinbedarf

- Schule
- Kindergarten
- Kirche

Grünflächen

- Grünflächen
- Parkanlage
- Gartnerisch genutzte Flächen
- Dauerkleingärten
- Friedhof
- Sportplatz
- Spielplatz
- Bäume zu erhalten
- Bäume zu pflanzen

Versorgungsanlagen

Flächen für Versorgungsanlagen und dergl.

- Umformerstation
- Wasserbehälter

Verkehrsflächen

- Straßenverkehrsflächen
- Straßenbegrenzungslinie
- Autobahnen, autobahnähnliche Straßen
- Zufahrtsverbot
- P Öffentl. Parkflächen
- V Verkehrsgrün
- 293,5 Höhenlage der Verkehrsfläche z.B. 293,5 m ü. NN

Sonstige Flächennutzungen

- Wasserflächen
- Flächen für die Landwirtschaft
- Flächen für die Forstwirtschaft

Sonstige Festsetzungen und Darstellungen

- Flächen für Stellplätze oder Garagen

St Ga Stellplätze, Garagen
GSt GGa Gemeinschafts-Stellplätze, Gemeinschaftsgaragen
TGa GTGa Tiefgaragen, Gemeinschafts-Tiefgaragen
WP Waschplatz

- HOTEL Flächen für besondere bauliche Anlagen
- Mit Geh-(G), Fahr-(F) und Leitungsrechten (L) zu belastende Fläche
- Von der Bebauung freizuhaltende Flächen
- Abgrenzungen unterschiedlicher Nutzungen
- XX Abgrenzungen sonstiger unterschiedlicher Festsetzungen
- Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes
- Von der Bebauung freizuhaltende Schutzflächen

Kennzeichnungen, Nachrichtliche Übernahmen

- Umgrenzung der Flächen, die dem Natur- oder Landschaftsschutz unterliegen

N Naturschutz L Landschaftsschutz

- Umgrenzung der Flächen mit wasserrechtlichen Festsetzungen

W Wasserschutzgebiet Ü Überschwemmungsgebiet
Q Quellenschutzgebiet

- SAN Sanierungsgebiet
- Flächen für Bahnanlagen
- Führung oberirdischer Versorgungsanlagen und Hauptabwasserleitungen
- Baudenkmal

Festsetzungen durch Text

1. Innerhalb des räumlichen Geltungsbereiches dieses Bebauungsplanes werden die Festsetzungen des nach § 173 Abs. 3 BBauG als Bebauungsplan weitergeltenden Fluchtlinienplanes 21 Nz vom 7.6.1905 aufgehoben.
2. Die nach § 4 (3) Nr. 2, 3, 4, 5 und 6 der Baunutzungsverordnung vorgesehenen Ausnahmen zur Art der baulichen Nutzung sind nicht Bestandteil dieses Bebauungsplanes.
3. ~~Abweichend von den Bestimmungen der Abstandsflächen~~ verordnung sind zur Wahrung des Ortsbildcharakters im Geltungsbereich des Bebauungsplanes geringere Bauwerksabstände zulässig (§ 118 Abs. 1 Satz 6 HBO) geändert s. Rückseite
4. Neubauten haben sich in Maßstäblichkeit, Form und Gestaltung den herkömmlichen Bauten anzupassen, sichtbare Bauteile sind mit traditionellen oder solchen Materialien auszuführen, die diesen in Form und Farbe entsprechen.

Die Übereinstimmung der Plandarstellung unter Berücksichtigung der Entscheidung der Stadtverordnetenversammlung über vorgebrachte Bedenken und Anregungen sowie der Aufstellungs-, Offenlegungs- und Beschlußvermerke mit dem Original wird bescheinigt

Kassel, den 9. Februar 1979

Bauoberrat

REGIERUNGSPRÄSIDENT IN KASSEL

RECHTSGRUNDLAGEN

BUNDESBAUGESETZ VOM 23.6.1960 (BGBl. I S. 341) I.D.F. VOM 18.8.1976 (BGBl. I S. 2256)

BAUNUTZUNGSVERORDNUNG IN DER FASSUNG VOM 26.11.1968 (BGBl. I S. 1237) UND 15.9.1977 (BGBl. I S. 1763)

HESSISCHE GEMEINDEORDNUNG (HGO) IN DER FASSUNG VOM 1.7.1960 (GVBl. S. 103) UND 14.7.1977 (GVBl. I S. 319)

PLANZEICHENVERORDNUNG VOM 19.1.1965 (BGBl. I S. 21)

VERORDNUNG ÜBER DIE AUFNAHME VON AUF LANDESRECHT BERUHENDEN REGELUNGEN IN DEN BEBAUUNGSPLAN VOM 26.1.1977 (GVBl. I S. 102)

Planunterlagen hergestellt nach dem unter Zugrundelegung der Flurkarte entstehenden stadtischen Kartenwerk durch das Stadtvermessungsamt (Verm. St nach § 8 Nr. 3 Kat. Ges.)

Kassel, den 7. März 1976

Stadtvermessungsamt
Küster
Vermessungsoberrat

Aufgestellt
Kassel, den 7. März 1976

Der Magistrat
Stadtrat
Planungsamt
Baudirektor

Als Bebauungsplan-Entwurf zur öffentlichen Auslegung beschlossen von der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Kassel gemäß § 2 (1) u. 6) des Bundesbaugesetzes am 6.9.1976
Kassel, den 8. September 1976

Stadtverordnetenvorsteher

Öffentlich auszulegen in der Zeit vom 1.11.1976 bis einschließlich 2.12.1976
Kassel, den 14. Oktober 1976

Der Magistrat
Stadtrat

Hat öffentlich ausgelegen gemäß § 2 (6) BBauG vom 1.11.1976 bis einschließlich 2.12.1976
Ort und Zeit der öffentlichen Auslegung wurden bekanntgemacht im Kasseler Wochenblatt Nr. 42 vom 22.10.1976
Kassel, den 3. Dezember 1976

Planungsamt
Bauoberrat

Als Satzung beschlossen von der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Kassel gemäß § 10 BBauG am 4.12.1978
Kassel, den 5. Dezember 1978

Stadtverordnetenvorsteher

Genehmigungsvermerk

GENEHMIGT

unter Auflagen

mit Verfügung vom 23.05.1979
- III/3c - III/3d - 61d 04 - 01 (61) -

Kassel, den 23. Mai 1979

DER REGIERUNGSPRÄSIDENT
Im Auftrag

Der mit dem Genehmigungsvermerk der Aufsichtsbehörde versehene Bebauungsplan ist gemäß § 12 des Bundesbaugesetzes in der Fassung vom 18.8.1976 (BGBl. I S. 2256) ortsüblich bekanntzumachen.

Kassel, den 27. Februar 1980

Der Magistrat
Oberbürgermeister

Die Genehmigung wurde bekanntgemacht im Kasseler Wochenblatt Nr. 10 vom 07.03.1980
Der Bebauungsplan ist damit rechtsverbindlich geworden.

Kassel, den 7. März 1980

Der Magistrat
Stadtrat

Erneut als Satzung beschlossen von der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Kassel gemäß § 10 B Bau G am 28.1.1980
Kassel, den 7. Februar 1980

Stadtverordnetenversammlung

Stadtverordnetenvorsteher

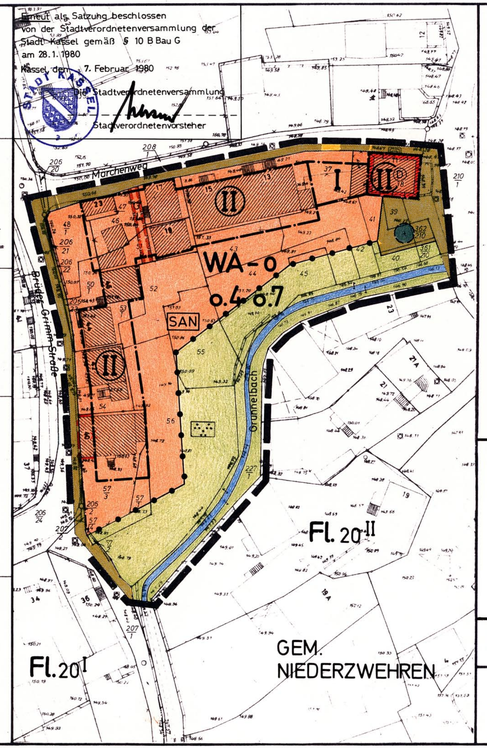

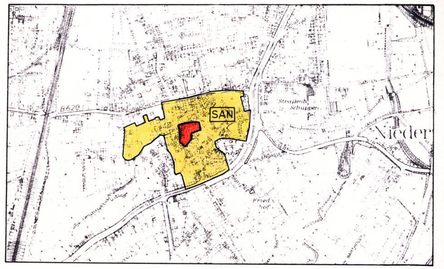

STADT KASSEL

BEBAUUNGSPLAN MÄRCHENHAUS

Die eingetragenen Änderungen der Baugrenze Brüder-Grimm-Straße Nr. 40 sowie Punkt 3 der Festsetzungen durch Text sind aufgrund von Auflagen der Genehmigungsbehörde vom 23.05.1979 in der Stadtverordnetenversammlung am 28.01.1980 als Satzung beschlossen worden.

Kassel, den 27. Februar 1980

Der Magistrat
Stadtrat

MASSTAB 1:500

VIII / 34 A